

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	20 (1922)
<b>Heft:</b>	9
 <b>Artikel:</b>	Zentralstelle für Propagandamaterial für Güterzusammenlegungen
<b>Autor:</b>	Bertschmann, S.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-187509">https://doi.org/10.5169/seals-187509</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Durch die drahtlose Uhrvergleichung kenne ich die einer bestimmten Uhrzeit (Mittel der sechs Koinzidenzzeiten) entsprechende Greenwicher Sternzeit. Füge ich dem ersten Moment die ermittelte Uhrkorrektion auf Ortssternzeit zu, so gibt mir die Differenz zwischen diesem Moment und der Greenwicher Zeit den Längenunterschied gegen Greenwich. Mit dieser Methode, die auf den Schiffen und auf wissenschaftlichen Forschungsreisen Verwendung findet, ist es möglich, eine geographische Länge auf den Bruchteil einer Sekunde genau zu ermitteln, beiläufig etwa auf 0.1 bis 0.2 Zeitsekunden.

---

### **Zentralstelle für Propagandamaterial für Güterzusammenlegungen.**

In seiner Hauptversammlung vom 17. Juni 1922 in Liestal hat der S. G. V. die Schaffung einer Zentralstelle zur Sammlung, Verarbeitung und späteren Ausgabe von Propagandamaterial für Güterzusammenlegungen beschlossen und den Unterzeichneten mit der Führung dieser Zentralstelle betraut. (Protokoll der XVIII. Hauptversammlung in Nr. 8 unserer Zeitschrift.)

Die allgemeine Wirtschaftskrisis macht sich je länger, je mehr auch im Geometergewerbe fühlbar, da und dort ist Arbeitslosigkeit bereits schon eingetreten und es wird starker Anstrengungen nicht nur seitens der Behörden, sondern auch der freierwerbenden Geometer bedürfen, um durch die Krisis durchzukommen. In weiten Gebieten muß der Grundbuchvermessung erst eine Güterzusammenlegung vorausgehen, und gerade diese stößt vielerorts auf den Widerstand der Grundeigentümer. Sie sind über den Zweck und namentlich den Erfolg solcher Unternehmungen meist ungenügend orientiert. Hierin Wandel zu schaffen durch eine intensive Aufklärungsarbeit, liegt nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch im ureigensten der Geometer. Durch Vorträge in landwirtschaftlichen Vereinen, Gemeindeversammlungen usw. soll der Geometer Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung popularisieren; ihm bei dieser Arbeit an die Hand zu gehen durch Lieferung von zweckdienlichem Material, soll Aufgabe der Zentralstelle sein. Aber erst muß sie geschaffen sein, mit dem Beschuß allein ist es nicht getan.

Es werden nun alle Herren Kollegen ersucht, durch Uebersendung von sachdienlichem Material oder Angabe von Quellen, wo solches zu finden ist, das Unternehmen zu unterstützen. Erwünscht sind Pläne und Angaben über ausgeführte Unternehmungen wie: Größe des Gebietes; Anzahl der beteiligten Grundeigentümer; Zahl der Parzellen und deren durchschnittliche Größe für alten und neuen Bestand; Zeit der Durchführung und Kosten des Unternehmens, letztere wenn möglich zergliedert in die Kosten für die geometrischen Arbeiten, der Wegbauten, Drainagen, anderer Meliorationen; Bonitierungspläne; Länge des Wegnetzes in altem und neuem Zustand; Erhebungen über Servitutsbelastungen im alten Zustande; Statistiken über den Einfluß der Arrondierungsverhältnisse auf den Betriebserfolg, über Zeitersparnis bei Fuhren infolge rationellerer Weganlagen; Photographien von durchgeföhrten Unternehmungen; Atteste von Ausführungskommissionen über den Erfolg von Güterzusammenlegungen, u. a. m.

Zürich, 1. September 1922.

Für den S. G. V., der Beauftragte:

*S. Bertschmann, Stadtgeometer*

*Zürich, Amtshaus IV.*

---

## Schweizerischer Geometerverein.

### Mitteilung des Zentralvorstandes.

Im Entwurf des schweizerischen Bauernsekretariates zu einem Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, sind über die Durchführung der Güterzusammenlegung folgende Artikel aufgenommen worden:

Art. 38 e). Wird ein Unternehmen abgelehnt, so hat die Minderheit das Recht, gegen den gefaßten Beschuß an die Kantonsregierung zu rekurrieren. Diese kann die Durchführung des Unternehmens, wenn es offensichtlich im Gesamtinteresse der Beteiligten und der Volkswirtschaft liegt, anordnen. Gegen diese Verfügung steht den Beteiligten der Rekurs an den Bundesrat offen. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 39. Wenn ein Gebiet dringend der Güterzusammenlegung bedarf, so kann der Bund vorschreiben, daß diese vor der Grundbuchvermessung durchzuführen sei. Die dadurch für die Vermessung erzielten Ersparnisse werden als Beiträge an die Kosten der Güterzusammenlegung ausgerichtet.